

Erbrecht und Vorsorge

Überlassung zu Lebzeiten zum Zweck des Ausschlusses oder der Reduzierung von Pflichtteilsansprüchen ?!

I. Vorbemerkung:

Eine solche Übertragung ist angebracht, wenn es in der Familie Personen gibt, die nach dem Tod des Erblassers Pflichtteilsansprüche haben werden. Dabei kann es sich von vornherein nur um folgende Personen handeln:

Kinder und Ehepartner

anstelle vorverstorbenen Kinder

beim kinderlosen Erblasser

- deren Kinder (Enkel)

- die Eltern des Erblassers

Alle sonstigen Verwandten (also z.B. Bruder, Schwester, Tante, Onkel, Neffe) haben keine Pflichtteilsansprüche.

II. Pflichtteilsansprüche

Grundsätzlich berechnet sich der Pflichtteilsanspruch nach dem Wert des Nachlasses am Todestag. Wenn ein Vermögenswert bereits zu Lebzeiten verschenkt wurde, gehört dieser Wert nicht mehr zum Nachlass und kann somit bei der Berechnung der Pflichtteilsansprüche nicht berücksichtigt werden.

III. Anspruch auf Pflichtteilergänzung

Wenn der Erblasser innerhalb einer Frist von 10 Jahren vor seinem Tod Vermögenswerte verschenkt hat, können diese Schenkungen zu sog. Pflichtteilergänzungsansprüchen führen. Der Wert der Schenkung wird fiktiv dem tatsächlichen Nachlass hinzugerechnet und erhöht damit die Pflichtteilsansprüche (Pflichtteilergänzung).

1. nur Schenkungen sind ausgleichspflichtig (Ziel also - Schenkungen vermeiden !!!)

Die Überlassung zu Lebzeiten darf demzufolge keine Schenkung sein. Eine Schenkung liegt vor, wenn für die Überlassung keine Gegenleistung vereinbart wird. Es ist also wichtig, dass Gegenleistungen vereinbart werden. Dabei kann es sich z.B. um folgendes handeln:
Nießbrauchrecht, Wohnungsrecht, Ausgleich für Pflegeleistungen in der Vergangenheit und Übernahme von Pflegeverpflichtung für die Zukunft (Achtung: Beschränkung notwendig !), Zahlungsverpflichtungen, Rückübertragungsvorbehalte

Diese Gegenleistungen werden jeweils wertmäßig berechnet und die einzelnen Werte vom Wert des überlassenen Vermögenswertes in Abzug gebracht. Allein schon dadurch reduzieren sich die Pflichtteilsansprüche in der Regel erheblich.

Die Gegenleistungen können aber auch noch in anderen Punkten bestehen:

- bei Vermögensübertragungen zwischen Ehepartner z.B. als Ausgleich für den Zugewinn ist während der bestehenden Ehe möglich, Voraussetzung ist aber, dass der Zugewinnausgleichsanspruch offiziell hergestellt wird, d.h. durch sog. **Güterstandschaukeln**
 - a. Ehepaare leben im Stand der Zugewinnngemeinschaft --- Vereinbarung der Gütertrennung -- Berechnung des Zugewinnausgleiches -- dann wieder Aufhebung der Gütertrennung
 - b. Ehepaare leben in Gütertrennung --- Aufhebung der Gütertrennung mit rückwirkender Festlegung des Beginns der Zugewinnngemeinschaft -- Vereinbarung der Gütertrennung --- Berechnung des Zugewinnausgleiches --- dann wieder Aufhebung der Gütertrennung
- bei Vermögensübertragungen auf Kinder nach Tod des ersten Elternteiles
 - u.a. als Gegenleistung für den Verzicht auf Pflichtteilsansprüche

2. nur Schenkungen innerhalb der 10- Jahres-Frist sind ausgleichspflichtig **(Ziel also - die 10- Jahres-Frist möglichst kurzfristig in Gang zu setzen !!!)**

Bei der Überlassung von Immobilien beginnt die Frist mit dem Tag der Eigentumsumschreibung im Grundbuch, aber folgende Probleme

- a. bei Schenkungen an Ehepartner beginnt die Frist erst mit der Beendigung der Ehe, also erst mit dem Tod des anderen Ehepartners und kann somit zum Zeitpunkt des Todes noch nicht abgelaufen sein (Lösung wohl fraglich: Beendigung der Ehe durch Scheidung ?! mit anschließender Wiederheirat)
- b. bei Schenkungen mit Nutzungsvorbehalten beginnt die Frist erst mit dem Wegfall der Nutzungsvorbehalte (Zeitpunkt des Todes oder eines vorzeitigen Verzichtes auf die Rechte)
 - z.B. beim Nießbrauchrecht
 - beim Wohnungsrecht hinsichtlich der anteiligen Räume , auf die sich das Wohnungsrecht erstreckt, im Übrigen beginnt die 10- Jahres-Frist

Achtung!! - Wegen der Nichtingangsetzung der Frist bei den vorbehaltenen Nutzungsrechten könnte man auf die Idee kommen, diese Rechte im Vertrag nicht zu vereinbaren.

Das Risiko für den Überlasser ist aber viel zu groß. **Sein Absicherungsinteresse muss das Interesse an der Einsparung von Pflichtteilsansprüchen überwiegen.** Außerdem führt die Vereinbarung von umfassenden Nutzungsvorbehalten zu erheblichen Gegenleistungen (siehe Nr. 1), die bereits für sich genommen eine erhebliche Reduzierung der Pflichtteilsansprüche zur Folge haben.

III. Berechnung der Pflichtteilsergänzungsansprüche

Berechnungsgrundlage ist nur der Wert der Schenkung. Sofern Gegenleistungen vereinbart sind, werden diese wertmäßig abgezogen und mindern den Wert bzw. Umfang der Schenkung.

Beispiel:

Wert der überlassenen Immobilie:		100.000,00 Euro
abzgl. Wert für Wohnungsrecht	-	40.000,00 Euro
abzgl. Wert für Pflegeleistungen	-	15.000,00 Euro
abzgl. Wert für Rückübertragungsvorbehalt	-	<u>10.000,00 Euro</u>
Wert der Schenkung		35.000,00 Euro

Nur der Wert der Schenkung von 35.000,00 Euro wird der Berechnung der Pflichtteilsergänzung zugrundegelegt. Wenn demgegenüber die Immobilie nicht zu Lebzeiten übertragen worden wäre, dann wäre der volle Wert von 100.000,00 Euro zur Berechnung herangezogen worden.

IV. Abschmelzung der Pflichtteilsergänzungsansprüche

Nach der Neuregelung des Pflichtteilsrechtes ab 01. Januar 2010 werden die Pflichtteilsergänzungsansprüche während des Laufes der 10- Jahres-Frist abgeschmolzen. Für jedes Jahr, das seit dem Vollzug der Schenkung vergangen ist, wird ein Abschlag von 10 % vorgenommen: Im o.g. Fall würden sich also z.B. folgende verminderte Berechnungsgrundlagen ergeben:

Tod nach 2 Jahren : nicht 35.000,00 Euro,	sondern 80 % =	28.000,00 Euro
Tod nach 7 Jahren : nicht 35.000,00 Euro,	sondern 30 % =	10.500,00 Euro
Tod nach 9 Jahren: nicht 35.000,00 Euro,	sondern 10 % =	3.500,00 Euro

Wenn sich der Pflichtteilsergänzungsanspruch z.B. auf 1/4 der Schenkung in Höhe von 35.000,00 Euro berechnet, wird sich die Pflichtteilsergänzung von 1/4 von bislang durchgängig 8.750,00 Euro, im Laufe der Jahre auf 1/4 von 3.500,00 Euro, also 875,00 Euro reduzieren.

V. Fazit

Trotz der dargestellten Probleme mit der 10-Jahres-Frist wird eine Übertragung zu Lebzeiten mit vertraglich vereinbarten Gegenleistungen zu einer erheblichen Reduzierung der Pflichtteilsansprüche führen. Das Ziel wird somit -zumindest teilweise - erreicht werden.

Die Reduzierung der Pflichtteilsansprüche hat sich durch die gesetzliche Neuregelung ab 01. Januar 2010 über die Abschmelzung der Pflichtteilsansprüche im Verlaufe der 10-Jahres-Frist noch enorm verstärkt.

Sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen/ Rahmenbedingungen stimmen, also keine wichtigen Gründe gegen die Überlassung zu Lebzeiten sprechen (bitte genau prüfen !!!), sollte die Übertragung durchgeführt werden.